

Organisiertes Handelssystem „eKMU-X“

Handelsregeln

vom 1.12.2017



Die Handelsregeln enthalten die Bestimmungen zur Sicherstellung eines geordneten Handels über die ausserbörsliche Handelsplattform der Zürcher Kantonalbank.

1 Handelsplattform „eKMU-X“

Die ausserbörsliche Handelsplattform „eKMU-X“ bietet nicht kotierten schweizerischen Unternehmen („Emittenten“) die Möglichkeit, dass ihre Beteiligungspapiere („Effekten“) erworben und veräussert werden können.

Über die ZKB Homepage Finanzinfos stellt die Zürcher Kantonalbank unter dem folgenden Link <http://www.zkb.ch/ekmux> Informationen über die Plattform „eKMU-X“ und die handelbaren Effekten zur Verfügung. In Bezug auf die handelbaren Effekten wird Einsicht in das Orderbuch gewährt.

Die Zürcher Kantonalbank („Betreiberin“ oder „ZKB“ genannt) als Betreiberin der Handelsplattform „eKMU-X“ („eKMU-X“) ist aufgrund von Art. 40 Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) verpflichtet, transparente Regeln und Verfahren für einen fairen, effizienten und ordnungsgemässen Handel sowie objektive Kriterien für die wirksame Ausführung von Aufträgen festzulegen.

2 Zweck und Geltungsbereich

Die vorliegenden Handelsregeln legen die Organisation des Effektenhandels über eKMU-X fest und haben zum Ziel die grundsätzliche Gleichbehandlung der Handelsteilnehmer sowie die Transparenz, Effizienz und Ordnungsmässigkeit des Handels sicherzustellen.

Die Handelsregeln setzen überdies das Zustandekommen von Abschlüssen sowie die Grundsätze und Kriterien für die Auftragsausführung von Handelsteilnehmern fest. Die vorliegenden Handelsregeln sind anwendbar auf Handelsteilnehmer.

3 Handelsteilnehmer

Die Betreiberin lässt inländische Effektenhändler, die über eine entsprechende Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) verfügen und als Institutionelle Kunden der Betreiberin aufgesetzt sind, als Handelsteilnehmer zu.

Der Handelsteilnehmer ist berechtigt, auf eigene oder fremde Rechnung am Handel von Effekten auf eKMU-X teilzunehmen.

Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, für die Einhaltung sowie die interne Durchsetzung

- (i) der Verhaltensregeln für den Effektenhandel im Sinne des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG), der einschlägigen Rundschreiben der FINMA sowie der entsprechenden Standesregeln (vgl. auch Ziff. 5.10), und
- (ii) der vorliegenden Handelsregeln

zu sorgen. Zudem bestätigt der Handelsteilnehmer mit jeder Platzierung eines Auftrages das Einverständnis mit den vorliegenden Handelsregeln sowie deren Einhaltung.

Der Handelsteilnehmer ist für seine Händler, die in seinem Namen und unter seiner Verantwortung über eKMU-X tätig werden, selber verantwortlich.

Die Betreiberin kann insbesondere bei Verletzungen dieser Handels- oder weiterer Verhaltensregeln den Zugang eines Handelsteilnehmers zu eKMU-X vorübergehend sistieren oder diesen vom Handel auf eKMU-X ganz ausschliessen.

4 Effekthändlerin ZKB

Die ZKB nimmt zusätzlich zu ihrer Funktion als Betreiberin auch als Effekthändlerin am Handel von Effekten auf eKMU-X teil.

Die Ausübung der Funktionen als Betreiberin sowie als Effekthändlerin durch die ZKB birgt das Risiko von Interessenkonflikten. Zur Handhabung bzw. Vermeidung von Interessenkonflikten hat die ZKB verschiedene Massnahmen implementiert.

5 Organisation des Handels

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt regeln die Organisation des Effektenhandels über eKMU-X im engeren Sinne.

5.1 Handelstage und Handelszeit

Der Effektenhandel über eKMU-X findet täglich von Montag bis Freitag statt (Handelstage). An eidgenössischen Feiertagen findet kein Handel statt.

Die Handelszeit über eKMU-X dauert von 8:30 bis 17:00 Uhr.

In besonderen Situationen kann die Betreiberin die Handelstage und Handelszeiten ändern.

5.2 Orderbuch

Die Betreiberin führt für jede Effekte, die über eKMU-X gehandelt wird, ein Orderbuch. Darin werden alle platzierten Aufträge nach Preis und Zeitpunkt des Auftragseingangs bei der Betreiberin geordnet und verwaltet.

Die Orderbücher können über die Homepage der Betreiberin (vgl. dazu Ziff. 1) eingesehen werden. Ersichtlich ist nicht die ganze „Ordertiefe“, sondern die fünf höchsten Kaufaufträge und die fünf niedrigsten Verkaufsaufträge („Top of Book“) sowie das Volumen der Aufträge.

Die im Orderbuch enthaltenen Aufträge sind verbindlich.

5.3 Aufträge

Ein Auftrag ist eine verbindliche Offerte, eine bestimmte Anzahl von Effekten, die über eKMU-X gehandelt werden, zu einem unlimitierten oder limitierten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

Aufträge können grundsätzlich jederzeit erfasst, geändert oder gelöscht werden. Bei Änderung oder Löschung eines bereits erfassten Auftrages versucht die Betreiberin im Interesse des Handelsteilnehmers die entsprechende Änderung vorzunehmen. Alle eingehenden Aufträge werden mit einem Zeitstempel und einer Identifikationsnummer versehen. Geänderte Aufträge verlieren die ursprüngliche Zeitpriorität und erhalten einen neuen Zeitstempel.

Den Handelsteilnehmern stehen als Auftragsarten unlimitierte oder limitierte Kauf- bzw. Verkaufsaufträge zur Verfügung.

5.4 Gültigkeit der Aufträge

Es gelten die folgenden Varianten:

- (i) tagesgültig (good-for-day): Der Auftrag ist bis Handelsschluss des aktuellen Handelstages gültig, wenn keine Gültigkeitsdauer eingegeben wird.
- (ii) datiert (good-till-date): Der Auftrag ist bis Handelsschluss eines bestimmten Handelstages gültig. Es kann eine Gültigkeitsdauer von maximal einem Jahr eingegeben werden.

5.5 Platzierung von Aufträgen („Auftragskanäle“)

Für die Platzierung von Aufträgen stehen elektronische Auftragskanäle sowie das Telefon zur Verfügung.

5.6 Grundsätze der Auftragsausführung

Die nachfolgenden Grundsätze finden nur Anwendung bei der Annahme und Ausführung von Aufträgen von Handelsteilnehmern in den über eKMU-X handelbaren Effekten.

5.6.1 Ausführung

Trifft ein Auftrag eines Handelsteilnehmers ein, wird dieser nicht direkt auf eKMU-X ausgeführt, sondern von der Betreiberin zunächst angehalten und hinsichtlich der verschiedenen Möglichkeiten einer Ausführung geprüft. Der Betreiberin steht bei der Ausführung der Aufträge grundsätzlich jegliches Ermessen im Sinne des FINMA-Rundschreibens 2018/1 „Organisierte Handelssysteme“ zur Verfügung.

Die Ausführungsgrundsätze der Zürcher Kantonalbank werden grundsätzlich angewendet, die Bestimmungen des vorliegenden Handelsreglements gehen diesen jedoch vor.

Insbesondere können Aufträge ausgeführt werden mittels:

- (i) Platzierung des Gesamtauftrags im Orderbuch von eKMU-X
- (ii) Platzierung des Gesamtauftrags an einem anderen (ausserbörslichen) Ausführungsplatz
- (iii) Aufteilung des Auftrags und Platzierung an mehreren unterschiedlichen (ausserbörslichen) Ausführungsplätzen (inkl. e-KMU-X)

Die platzierten Aufträge können an den fraglichen Ausführungsplätzen unter Vorbehalt von Ziff. 5.3 Abs. 2 jederzeit wieder widerrufen und gegebenenfalls an einem anderen (ausserbörslichen) Ausführungsplatz platziert werden.

5.6.2 Keine Ausführung / Teilausführung

Kann eine Limit-Order ganz oder teilweise nicht ausgeführt werden, kann der nicht ausgeführte Teil des Auftrages als Limit-Order im eKMU-X Orderbuch eingestellt werden („good-till-date“); im Falle eines unlimitierten Auftrages kann der nicht ausgeführte Teil des Auftrages gelöscht oder nach Rücksprache mit dem Handelsteilnehmer als Limit-Order im eKMU-X Orderbuch eingestellt werden.

5.7 Publikation der Abschlüsse

Sämtliche Abschlüsse, welche über die Handelsplattform eKMU-X zu Stande kommen, werden spätestens bis am Ende des Handelstages auf der Homepage der Betreiberin publiziert. Veröffentlicht werden insbesondere der Preis, das Volumen und der Zeitpunkt der Abschlüsse.

Abschlüsse ausserhalb der Handelsplattform eKMU-X können, soweit die Abwicklung durch die Betreiberin erfolgt, ebenfalls und mit einem Hinweis auf den Abschluss ausserhalb der Handelsplattform, publiziert werden.

5.8 Algorithmische Handelsfunktionalitäten

Das Verwenden von algorithmischen Handelsfunktionalitäten ist den Handelsteilnehmern verboten.

5.9 Transaktionsabwicklung

Die Lieferung und Zahlung der Effekten hat nach Massgabe der Usancen am Markt bzw. gemäss Abwicklungsfrist der SIX SIS AG zu erfolgen.

Für über eKMU-X abgeschlossene Transaktionen trägt der Verkäufer die Gefahr der veräusserten Sache bis zur Übertragung an den Käufer. Der Verkäufer haftet für den Schaden, die dem Käufer aus nicht usanzgemässer Übertragung entstehen.

5.10 Marktverhalten

Die Handelsteilnehmer und die ZKB in ihrer Funktion als Effektenhändlerin sind verpflichtet, die geltenden Marktverhaltensregeln, insbesondere diejenigen gemäss Art. 142 FinfraG (Ausnützen von Insiderinformationen) und Art. 143 FinfraG (Marktmanipulation) sowie gemäss FINMA-Rundschreiben 2013/8 „Marktverhaltensregeln“, einzuhalten, unabhängig davon, ob diese unmittelbar zur Anwendung gelangen oder nicht. Sie sind dafür besorgt, jederzeit einen integren Handel zu wahren und unfaire Handelspraktiken zu unterlassen.

Die Betreiberin ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, bei Verdacht auf unzulässiges Marktverhalten Rückfragen bei den Handelsteilnehmern zu tätigen, um die Rechtmässigkeit eines Auftrages zu plausibilisieren. Lässt sich die Rechtmässigkeit nicht plausibilisieren, ist die Betreiberin berechtigt, den Auftrag zu annullieren.

5.11 Handelsunterbruch

Die Betreiberin kann in eigenem Ermessen den Handel in einer Effekte über eKMU-X vorübergehend (Handelssistierung) oder definitiv (Handelsausschluss) einstellen. Die Dauer einer Handelssistierung wird von der Betreiberin im Einzelfall und grundsätzlich so kurz wie möglich festgelegt.

5.12 Mistrades

Die Betreiberin kann einen Abschluss über eKMU-X von sich aus oder auf Antrag einer Partei, welche ihre Einwände bis spätestens 30 Minuten nach Handelsschluss des gleichen Handelstages gegenüber der Betreiberin telefonisch unter der Telefonnr. 0844 840 140 oder per E-Mail an OHS@zkb.ch erhoben hat, für ungültig erklären, sofern

- (i) der Preis eines Abschlusses offensichtlich erheblich vom Marktpreis abweicht; oder
- (ii) geordnete und faire Marktverhältnisse nicht gewährleistet sind.

Es liegt im Ermessen der Betreiberin, den Marktpreis zu ermitteln und über das Vorliegen einer erheblichen Abweichung bis spätestens am Ende des Handelstages endgültig zu entscheiden. Erklärt die Betreiberin einen

Abschluss für ungültig, storniert sie bis spätestens am Beginn des darauffolgenden Handelstages die entsprechenden Geschäfte und publiziert die Aufhebung des Abschlusses unverzüglich auf ihrer Homepage.

Abschlüsse, die zwar aufgrund von Fehleingaben jedoch zu Marktpreisen erfolgen, werden nicht für ungültig erklärt.

6 Gebühren

Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die von der Betreiberin festgelegten Gebühren zu entrichten.

Die Betreiberin regelt die Einzelheiten in einer separaten Gebührenordnung als Anhang 1 zu diesen Handelsregeln.

7 Haftung der Betreiberin

Die Betreiberin haftet, unter Vorbehalt von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden, die einem Handelsteilnehmer durch Handlungen oder Unterlassung der Betreiberin erwachsen. Die Betreiberin haftet insbesondere nicht für Schäden infolge:

- (i) von Handelsunterbrüchen;
- (ii) einer Annullation von Aufträgen aufgrund des Verdachts auf unzulässiges Marktverhalten;
- (iii) teilweiser oder völliger Unbenutzbarkeit der Handelsplattform eKMU-X oder anderer technischer Probleme;
- (iv) falscher oder unvollständiger Datenverarbeitung oder -verbreitung;
- (v) Erklärung eines Abschlusses als ungültig gemäss Ziff. 5.12 dieses Reglements;
- (vi) einer Suspendierung oder eines Ausschlusses des Handelsteilnehmers;
- (vii) falscher oder unvollständiger Daten der Emittenten.

Die Betreiberin übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die über den direkten Schaden hinausgehen, wie beispielsweise Ersatz von mittelbarem Schaden oder von Folgeschäden wie entgangenem Gewinn oder Mehraufwendungen.

8 Änderungen

Diese Handelsregeln können jederzeit geändert werden. Die geänderten Handelsregeln werden den Handelsteilnehmern durch Publikation auf der Homepage mitgeteilt. Es gelten die aktuellen und auf der Homepage der Betreiberin publizierten Handelsregeln.

Anhänge:

- Anhang 1: Gebührenordnung eKMU-X